OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604523/2/MS

Datum:
Linz, 12. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des B J W, x, x, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. November 2020, GZ: VStV/919301109317/2019, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. November 2020, GZ: VStV/919301109317/2019, wurde Herrn B J W (im Folgenden: Antragsteller) die Bewilligung erteilt, den Strafbetrag, resultierend aus dem Straferkenntnis vom 6. September 2019, GZ: VStV/919301109317/2019, in Teilbeträgen zu entrichten.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 17. November 2020 mittels Hinterlegung zugestellt.

Mit E-Mail vom 19. Mai 2021 beantragte der Antragsteller die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und führte begründend im Wesentlichen aus, es sei ihm am selben Tag zur Kenntnis gebracht worden, dass die von ihm am 8. Dezember 2020 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11. November 2020 mit E-Mail eingebrachte Beschwerde nicht bei der belangten Behörde eingelangt sei. Dieses Ereignis habe er nicht eingerechnet, was von einer Partei im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Mail-Verkehrs auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden könne.
Zur Glaubhaftmachung seines Vorbringens schloss der Antragsteller die am 8. Dezember 2020 mit E-Mail an die belangte Behörde gesendete Beschwerde an.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde den ggst. Antrag dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ergab:
Dem Antragsteller wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. November 2020, GZ: VStV/919301109317/2019, die Bewilligung erteilt, die gegen ihn mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 6. September 2019, GZ: VStV/919301109317/2019, ausgesprochene Geldstrafe in Teilbeträgen zu begleichen (Bescheid).

Gegen diesen Bescheid brachte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 8. Dezember 2020 Beschwerde ein (Anhang zum Antrag auf Wiedereinsetzung).

Aufgrund eines E-Mailverkehrs des Antragstellers mit der belangten Behörde am 19. Mai 2021 wurde dem Beschwerdeführer bekannt, dass die E-Mail vom

8. Dezember 2020 nicht bei der belangten Behörde eingelangt war (E-Mailverkehr vom 19. Mai 2021).

Der Antragsteller wurde von der belangten Behörde aufgefordert, einen Nachweis über die am 8. Dezember 2020 bei ihr eingebrachte Beschwerde zu übermitteln (E-Mailverkehr vom 19. Mai 2021).

Der Antragsteller übermittelte der belangten Behörde keinen entsprechenden Nachweis, sondern brachte mit weiterer E-Mail den hier ggst. Antrag ein (E-Mailverkehr vom 19. Mai 2021).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

Dass der Antragsteller bei der belangten Behörde keine Bestätigung eingefordert hat, aus der hervorgeht, dass die Beschwerde bei der belangten Behörde eingelangt ist, ergibt sich aus der Begründung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, worin der Beschwerdeführer ausführt, er habe mit dem Nichteinlangen seiner Beschwerde bei der belangten Behörde gar nicht gerechnet und auch aus der Tatsache, dass der Antragsteller der Aufforderung der belangten Behörde einen Nachweis über das Einlangen der Beschwerde vorzulegen nicht Folge leistete.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da keine der Parteien eine solche beantragt hatte und aufgrund der Tatsache, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststand, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht als erforderlich erachtet wurde (§ 24 Abs. 1 VwGVG)

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 33 VwGVG lautet wie folgt:

„(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung

zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat, bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat, beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

Gegenständlich begehrt der Antragsteller die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen des Fristversäumnisses in Bezug auf die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 11. November 2020, zugestellt am 17. November 2020. Diese Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer am 8. Dezember 2020 per Mail an die belangte Behörde geschickt, bei der sie jedoch nicht einlangte.

Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Versäumung einer Frist, das Erleiden eines Rechtsnachteiles und sofern den Antragsteller daran ein Verschulden trifft, darf dieses den minderen Grad des Versehens nicht übersteigen.

Wie aus II. zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer am 8. Dezember 2020 eine Beschwerde gegen den ihm am 17. November 2020 zugestellten Bescheid der belangten Behörde (Bescheid Teilzahlung) mit E-Mail an die belangte Behörde geschickt, wo diese jedoch nicht angekommen ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28 November 2016, Ro 2016/11/0015 mit Hinweis auf VwGH 8.10.2014, 2012/10/0100 entschieden hat, reicht es bei der Einbringung eines fristgebundenen Rechtsmittels per E-Mail nicht aus, sich auf das Ausbleiben einer Fehlermeldung zu verlassen, sondern ist vielmehr zum Nachweis des Einlangens des mittels E-Mail eingebrachten Rechtsmittels eine „Übermittlungsbestätigung“ anzufordern.

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Oktober 2014, 2012/10/0100 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass derjenige der sich gegenüber der Behörde des Mittels der Telekopie bedient, sich zu vergewissern hat, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Wenn eine solche Kontrolle nicht vorgenommen wird, so kann im Rahmen des Wiedereinsetzungsverfahrens nicht mehr von einem minderen Grad des Versehens die Rede sein (vgl. VwGH 8.7.2004, 2004/07/0100). Dasselbe gilt auch für die Einbringung von fristgebundenen Eingaben per Mail.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen steht zweifelsfrei fest, dass der Antragsteller eine Frist versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erlitten hat, da der von ihm bekämpfte Bescheid aufgrund des Fristversäumnisses in Rechtskraft erwachsen ist.
Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer keinen Übermittlungsnachweis bei der belangten Behörde angefordert hat, hat er die ihm obliegende Pflicht, sich nach Übermittlung einer fristgebundenen Eingabe mit E-Mail zu erkundigen, ob die Eingabe erfolgreich durchgeführt wurde dh. ob die Eingabe bei der belangten Behörde eingelangt ist, nicht erfüllt und liegt somit kein minderer Grad des Versehens vor.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorliegen und damit der vom Antragsteller eingebrachte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen war, was zur Folge hat, dass eine inhaltliche Betrachtung der vom Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhobenen Beschwerde nicht zu erfolgen hat.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß